

Gebührensatzung

für den Gemeindekindergarten der Gemeinde Oldersbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 1 Alternative 2 und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und der §§ 31 und 50 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldersbek vom 07.04.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oldersbek werden nach § 31 des KiTa-Reform-Gesetzes zur teilweisen Deckung der Betriebskosten Benutzergebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung für den Betrieb und die Benutzung des Gemeindekindergartens der Gemeinde Oldersbek geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Betreuung der Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird die halbe Monatsgebühr berechnet.
3. Die Gebühren sind auch für Zeiten der Erkrankung eines Kindes sowie in Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, in voller Höhe weiter zu entrichten. Im Falle einer Erkrankung eines Kindes besteht keine Berechtigung, ein anderes Kind als Ersatz in die Kindertageseinrichtung zur Betreuung zu geben.
4. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Tag eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten und zwar auf das Konto der Amtskasse Nordsee-Treene bei der Husumer Volksbank eG mit der IBAN: DE40 2176 2550 0004 6304 08, BIC: GENODEF1HUM.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr wird gem. § 10 der Satzung für den Betrieb und die Benutzung des Gemeindekindergartens der Gemeinde Oldersbek erhoben.
2. Ist den Erziehungsberechtigten die Belastung der Gebühr nicht zumutbar, können Sie nach § 7 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe stellen. Die Anträge werden im Sozialzentrum Husum und Umland entgegengenommen.
3. Die monatlichen Betreuungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren

während der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr:	174,00 Euro
während der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr:	232,00 Euro
 - b) für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

während der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr:	145,00 Euro
während der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr:	195,00 Euro

Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme noch ein Essengeld abgerechnet.

§ 4

Nichtzahlung der Gebühren

Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 5 der Satzung für den Betrieb und die Benutzung des Gemeindekindergartens der Gemeinde Oldersbek verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Betreuungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dieser Satzung ist die Gemeinde Oldersbek und das Amt Nordsee-Treene gemäß Artikel 6 Abs.1 e) DS-GVO i.V.m § 3 LDSG berechtigt personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Dies sind insbesondere:

- Name und Vornamen des Kindes und der Sorgeberechtigten
- Anschrift des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- Gewähltes Betreuungsangebot
- Geburtsdatum des Kindes
- Daten zur An- und Abmeldung
- Bankverbindung bei Erteilung eines SEPA Mandates

Sofern Ermäßigungen gemäß § 3 Abs.3 in Anspruch genommen werden sollen:

- Namen der weiteren Kinder
- An- und Abmeldedaten weiterer Kinder

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Oldersbek bzw. das Amt Nordsee-Treene Meldedaten aus den Einwohnermeldeämtern übermitteln lassen.


Die Daten werden spätestens zwei Jahre, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat, gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 1. Januar 2021.

Oldersbek, den 07.04.2022

Gemeinde Oldersbek
Der Bürgermeister


(Müller)

